



Umwelt und Energie (uwe)

Luft, Lärm, Energie

Libellenrain 15

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

Telefax 041 228 64 22

uwe@lu.ch

www.umwelt-luzern.ch

An die Gemeindebehörden
des Kantons Luzern

Luzern, 18. Dezember 2009 wr

Feuerungskontrolle:

Verzeigungen für wiederholtes Abfallverbrennen

Sehr geehrte Damen und Herren

Werden Holzfeuerungen dazu missbraucht, Kehricht oder Altholz zu entsorgen, entweichen giftige, die Umwelt belastende Substanzen. Das Verbrennen von Abfällen in Holzfeuerungen ist deshalb verboten.

Seit 2008 kontrollieren die Gemeinden der Kantone Luzern, Schwyz und Uri Holzfeuerungen mit einer Wärmeleistung bis 70 kW. Dies erfolgt in einem interkantonal abgestimmten und durch die kantonalen Umweltämter koordinierten Vorgehen. In der Regel bedeutet dies, dass der Kaminfeger das Brennstofflager von häufig benutzten Holzfeuerungen bis 70 kW alle zwei Jahre kontrolliert und eine Aschenprobe entnimmt.

Seit Januar 2008 wurden in den drei Kantonen insgesamt 16'000 Kontrollen mit Beratung durchgeführt. Vier von fünf Anlagen waren Zentralheizungen oder von der Küche aus befeuerte Anlagen, die übrigen waren häufig benutzte Cheminées oder Zimmeröfen. Alle Aschenproben wurden visuell auf Fremdstoffe untersucht und ein Fünftel davon zusätzlich instrumentell analysiert. Leider wurden in der Asche von jeder fünften Anlage Fremdstoffe festgestellt, die auf die Verwendung unerlaubter Brennstoffe schliessen lassen. Die Resultate in den drei Kantonen unterscheiden sich nicht signifikant voneinander.

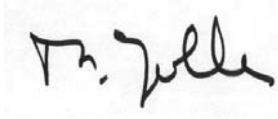
Bisher wurden die fehlbaren Betreiber von der durch die Gemeinde bezeichneten Administrationsstelle lediglich verwarnet. Bereits anlässlich der Einführung der Feuerungskontrolle für kleine Holzfeuerungen per 1.1.2008 hat der Kanton Luzern breit kommuniziert, dass nach einer Übergangszeit von zwei Jahren im Wiederholungsfall mit einer Verzeigung gerechnet werden muss. Eine solche Verzeigung muss von der zuständigen Behörde erfolgen, das ist im Kanton Luzern die Gemeinde.

Ihre Administrationsstelle wird wohl auch Ihnen nächstes Jahr Beurteilungsschreiben von Anlagen zustellen, bei denen zum zweiten Mal festgestellt wurde, dass der Betreiber Abfall verbrannt hat. Wir fordern Sie ausdrücklich auf, solche Verstösse ab 1.1.2010 zur Anzeige zu bringen, vor allem auch im Sinne der Gleichbehandlung im Kanton Luzern.

Zur einfacheren Abwicklung finden Sie auf unserer Website die Vorlage für eine Strafanzeige. Ausserdem bitten wir Sie, Ihrer Administrationsstelle die bei Ihnen zuständige Person für solche Verfahren bekannt zu geben.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Thomas Joller
Dienststellenleiter



Reto Wüest
Feuerungskontrolle
Tel. direkt 041 228 65 72
reto.wueest@lu.ch

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1983, Art. 30 c Abs. 2 und Art. 61 Abs. 1 lit. f
- Luftreinhalteverordnung vom 16.12.1985, Art. 26a

Kopie an:

Administrationsstellen der Gemeinden